

Fragen & Antworten für Vertriebspartner

WICHTIGER HINWEIS: Bitte leiten Sie dieses Dokument nicht an Dritte weiter. Es wird von uns stetig weiter aktualisiert und je nach Situation um neue Informationen ergänzt. Informieren Sie sich daher bitte regelmäßig zu dem aktuellen Informationsstand.

Maßnahmen zu Zahlungsschwierigkeiten

Fragen und Antworten für die private Altersvorsorge (pAV) inkl. Biometrie
(zur betrieblichen Altersvorsorge siehe separate Unterlage)

Hinweise zur Beantragung:

- Die Maßnahmen zur kurzfristigen und temporären Unterstützung unserer Kunden können im Jahr 2020 formlos per Mail, Fax oder Brief beantragt werden.
- Der Absender muss erkennbar unser Kunde sein.
- Nutzen Sie dazu folgenden Text: "Ich beantrage für meinen o.a. Vertrag aufgrund aktueller Zahlungsschwierigkeiten eine ... zum nächstmöglichen Termin und bitte diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen."
- Bei Policendarlehen wird ein Darlehensangebot mit Vertrag erstellt.

Maßnahmen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten:

- 1) Beginn- und Ablaufverlegung zum Ausgleich ungezahlter Beiträge
- 2) Beitragsvollstundung
- 3) Änderung der Zahlweise
- 4) Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung (WIK) innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung
- 5) Mahn- und Kündigungsverfahren

Maßnahmen bei kurzfristigen Kapitalbedarf:

- 6) Entnahme
- 7) Policendarlehen

**Grundsätzlich gilt für alle weiteren Möglichkeiten der Bestandserhaltung:**

Die üblichen Möglichkeiten zur Bestandserhaltung, wie Teilstundungen, Herabsetzung von Beitrag und Leistung, Ausschluss von Zusatzversicherungen, gelten natürlich weiterhin. Sie führen zu Einschränkungen des Versicherungsschutzes bzw. des Altersvorsorgeziels oder bedingen eine weitere Beitragszahlung.

Sollten im Einzelfall die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen weitergehende Regelungen als die vorgenannten enthalten, so können diese natürlich angewandt werden.

Maßnahmen bei Zahlungsschwierigkeiten

1) Beginn- und Ablaufverlegung

- a) Wann ist und für welche Verträge eine Beginn- und Ablaufverlegung möglich?
 - Möglich im ersten Versicherungsjahr.
 - Es muss bereits ein Beitragsrückstand bestehen.
 - Temporär auch möglich, wenn bereits Beiträge gezahlt wurden.
 - Es darf noch keine Vertragsänderung stattgefunden haben.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen (SBV/SDV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV)
- b) Wie funktioniert eine Beginn- und Ablaufverlegung?
 - Kunde kann finanziellen Engpass temporär überbrücken und den Beginn und Ablauf um max. drei Monate verlegen.
 - Wichtiger Hinweis: Bei Verträgen mit Beginn in 2019 kann sich durch die Verlegung von Beginn und Ablauf eine Beitragsänderung wegen höherem Eintrittsalter ergeben.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz?
 - Versicherungsschutz setzt erst wieder mit neuem Beginn ein.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Keine
- e) Welche Auswirkungen hat eine Beginn- und Ablaufverlegung auf die Abschlussprovision?
 - Erst erfolgt eine stornoneutrale Aufhebung.
 - Zum neuen Beginn (Änderungstermin) erfolgt die Gutschrift.



2) Beitragsvollstundung

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Beitragsvollstundung möglich?
 - Sonderregelung für Anträge auf Vollstundung mit Eingang bis 30.06.2020: Grundsätzlich ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen (SBV/SDV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV)
- b) Wie funktioniert eine Beitragsvollstundung?
 - 6 Monate Vollstundung, d.h. ab Einrichtung der Stundung keine Beitragszahlung mehr
 - Verlängerung/Verkürzung der Stundung nach Ablauf der Stundung je nach Bedarf und Vertragssituation möglich
 - Nach Ablauf des Stundungszeitraumes:
 - o Nachzahlung der gestundeten Beiträge (zwingend bei SBV/SDV, Risiko-LV)
oder
 - o Ausgleich der gestundeten Beiträge durch eine Vertragsanpassung – abhängig von der individuellen Vertragssituation/ausreichendem Vertragsvermögen und in der Regel erst nach einigen Vertragsjahren möglich.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Versicherungsschutz und Garantiewerte bleiben während der Stundung im vollen Umfang erhalten.
 - Nach Ablauf der Stundung keine erneute Risikoprüfung.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Stundungsgebühr entfällt (Sonderregelung für Antragseingänge bis 30.06.2020)
- e) Welche Auswirkungen hat eine Beitragsvollstundung auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - Bei Einrichtung der Stundung keine Auswirkungen.
 - Bei Ablauf der Stundung:
 - o Falls eine Nachzahlung der gestundeten Beiträge erfolgt, keine Auswirkungen.
 - o Falls keine Nachzahlung der gestundeten Beiträge erfolgt, Auswirkungen abhängig von einer evtl. Vertragsanpassung.



3) Änderung der Zahlweise

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Änderung der Zahlweise möglich?
 - Änderung zur nächsten Beitragsfälligkeit.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV), selbständige Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen (SBV/SDV) und Risikolebensversicherungen (Risiko-LV).
- b) Wie funktioniert die Änderung der Zahlweise?
 - Eine Reduktion der Beitragslast erfolgt zum Beispiel durch Änderung von jährlicher auf monatliche Zahlweise, da der Beitrag immer im Voraus gezahlt wird.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Unverändert.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Keine.
- e) Welche Auswirkungen hat eine Änderung der Zahlweise auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - Keine.

4) Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung (WIK) innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Beitragsfreistellung möglich?
 - Sonderregelung für Beantragung einer Beitragsfreistellung, die bis zum 30.06.2020 beantragt wird (Letzter Änderungsbeginn 01.07.2020):
 - o WIK innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitserklärung.
 - o Gilt für Altersvorsorgeprodukte mit einer Zusatzversicherung sofern ausreichende Vertragswerte für eine Beitragsfreistellung vorhanden sind.
- b) Wie funktionieren Beitragsfreistellung und WIK?
 - Kunde zahlt keine Beiträge während der Beitragsfreistellung.
 - Bei WIK:
 - o Wird die Beitragszahlung wieder wie zuvor aufgenommen, keine Nachzahlung der ausgesetzten Beiträge erforderlich, aber möglich.
 - o Ggf. individuelle Vertragsänderung möglich.



- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
- Garantien für die Altersvorsorge (soweit relevant – nicht für reine Fonds-Rente):
 - o Garantien werden bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung neu berechnet.
 - Versicherungsschutz für Zusatzversicherung (BU/DU oder Tod):
 - o Reduzierter Schutz während der Beitragsfreistellung: nur beitragsfreie Rente / Summe ist versichert.
 - o Bei WIK: neue Berechnung der versicherten Leistung.
- d) Welche Gebühren fallen an?
- Für die Beitragsfreistellung: Keine Gebühren.
 - Für die WIK: Gemäß dem Vertrag zugrundeliegenden Gebührentabelle.
- e) Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung und WIK auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
- Bei Einrichtung der Beitragsfreistellung: Belastung.
 - Bei WIK: Wieder Gutschrift, abhängig von Vertragsgestaltung.

5) Mahn- und Kündigungsverfahren

Das Mahn- und Kündigungserfahren für Leben Verträge läuft unverändert weiter:
Daher bei möglichen Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig die vorgenannten Maßnahmen beantragen.

Bei bereits laufenden Mahnverfahren und bereits aufgetretenen Rückständen bitte Kontakt mit dem Bestandsservice aufnehmen, um mögliche Lösungen zur Vertragsgestaltung, wie Reduzierung von Versicherungsleistungen, eine Verrechnung der offenen Beiträge mit vorhandenem Guthaben etc., zu prüfen.

Ist der Vertrag jetzt bereits aufgrund MuK-Verfahren aus der Deckung/beitragsfrei oder gekündigt, gelten die gesetzlichen Regelungen/Fristen und es können keine bestandserhaltenden Maßnahmen mehr genutzt werden.



Maßnahmen bei Kapitalbedarf

6) Entnahme

- a) Wann und für welche Verträge ist eine Entnahme möglich?
 - Nur in Schicht 3 bei Tarifen mit Todesfalleistung (z.B. nicht bei altem AG3-Tarif)
 - Entnahmen sind grundsätzlich möglich:
 - Fonds-Rente ab Tarifgeneration (TG) 2005
 - Konventionelle Tarife ab TG 2010
 - TwinStar, Portfolio Plus Police (PPP) und Relax Rente
- b) Wie funktioniert die Entnahme?
 - Entnahme bis max. 90 % des aktuellen Rückkaufswertes möglich.
 - Beitragszahlung wird unverändert fortgeführt.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
 - Versicherungsschutz – soweit relevant – wird reduziert (z.B. alter AG4-Tarif)
 - Garantien werden neu berechnet.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
 - Gemäß dem Vertrag zugrundeliegenden Gebührentabelle.
 - Portfolio Plus Police (PPP): 20 EUR
- e) Welche Auswirkungen hat eine Entnahme auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
 - keine

7) Policendarlehen

- a) Wann und für welche Verträge ist ein Policendarlehen möglich?
 - Wenn ausreichend Deckungskapital/Fondsvermögen vorhanden ist.
 - Gilt für Altersvorsorgeverträge (AV). **Ausnahme:** Gilt nicht für Verträgen, die im Verwaltungssystem Life Factory geführt werden (Vertragsnummern beginnend mit den Ziffern 0077...).
- b) Wie funktioniert ein Policendarlehen?
 - Zur Erhöhung seiner Liquidität gewähren wir dem Kunden ein Darlehen.



- Die maximale Darlehenshöhe richtet sich nach dem vorhandenen Deckungskapital/Fondsvermögen.
 - Schnell und unbürokratisch, ohne Bonitätsprüfung.
 - Reduzierter Darlehenszins von 4,5 % - Umsetzung ab April 2020 geplant, genauer Termin wird noch bekannt gegeben.
- c) Was passiert mit dem Versicherungsschutz / den Garantiewerten?
- Unverändert.
- d) Welche Gebühren / Kosten fallen an?
- Keine Gebühren
 - Reduzierter Darlehenszins von 4,5 % - Umsetzung ab April 2020 geplant, genauer Termin wird noch bekannt gegeben.
- e) Welche Auswirkungen hat ein Policendarlehen auf die Abschlussprovision (falls sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet)?
- Keine